

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Einige Nachlesen zum
BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06)

01.07.2011

- **Nachlese1: Das BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06)**
- **Nachlese 2: Kommentatoren von VBL und AKA zum BGH-Urteil**
- **Nachlese 3: Tarifeinigung Zusatzversorgung am 30.5.2011 zum BGH-Urteil**
- **Nachlese 4: Die mehr als 8 Mio. Betroffenen der BGH-Urteile von 2007 und 2010**

Nachlese 1: Das BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06)

Vorbemerkung

Die meisten Mitglieder der Startgutschriften-Arge sind rentenferne Pflichtversicherte (alle sind übrigens Nicht-Juristen) und haben an der mündlichen Verhandlung des BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) am 14.11.2007 persönlich teilgenommen. Das einige Wochen später veröffentlichte 69-seitige Urteil haben sie mehrmals gründlich durchgelesen. Entscheidend für eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften sind lediglich die Seiten 57 bis 69 des BGH-Urteils mit den Randnummern (RdNr.) 122 bis 150.

Beim Vergleich der nun von den Tarifparteien getroffenen Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV mit den Seiten 57 bis 69 des BGH-Urteils reibt sich die Startgutschriften-Arge verwundert die Augen. Allgemein hatten wir mit einer Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % auf 2,5 % pro Jahr für rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten gerechnet und daher mit einer Erhöhung der Startgutschrift um 11,11 %. Was nun herausgekommen ist, steht nicht nur für juristische Laien, sondern auch für auf Zusatzversorgungsrecht spezialisierte Rechtsanwälte in markantem Widerspruch zum BGH-Urteil.

Kein Zuschlag für bestimmte Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten

Die geplante Neuregelung schließt sowohl die Jahrgänge ab 1961 (mit noch nicht vollendetem 50. Lebensjahr Ende 2010, sog. jüngere Rentenferne) als auch die Rentenfernen mit mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sog. langdienende Rentenferne) durch die gewählte Berechnungsformel kategorisch von einem Zuschlag aus.

An keiner einzigen Stelle des BGH-Urteils wird aber eine Differenzierung zwischen jüngeren und älteren Rentenfernen oder zwischen lang- und kurzdienenden Rentenfernen vorgenommen (siehe Seiten 57 bis 69 des BGH-Urteils). Das unter RdNr. 136 auf den Seiten 62 und 63 erwähnte Beispiel eines Akademikers (Jahrgang 1947), der mit 28 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, 26 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht hat und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr nur 37 Pflichtversicherungsjahre erreichen kann, darf auf keinen Fall verallgemeinert werden.

Ausdrücklich betont der BGH unter der gleichen RdNr. 136, dass Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, die bei einem bisherigen

Anteilssatz von 2,25 % pro Jahr die fiktiv angesetzten 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen können, deshalb überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Dies betrifft „neben Akademikern auch all diejenigen, die auf Grund besonderer Anforderungen eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, etwa einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefes in einem handwerklichen Beruf, erst später in den öffentlichen Dienst eintreten“ (siehe ebenfalls RdNr. 136).

Unter den laut geplanter Neuregelung vom Zuschlag ausgeschlossenen Jahrgängen ab 1961 sowie Rentenfernen mit Einstiegsalter bis 25 Jahre befinden sich aber mit Sicherheit auch viele Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten wie bei Akademikern oder anderen Späteinsteigern (z.B. nach abgeschlossener Berufsausbildung oder mit Meisterbrief in einem handwerklichen Beruf). Insofern steht der Ausschluss dieser Gruppen in eklatantem Widerspruch zum BGH-Urteil. Dort heißt es in RdNr. 133 auf Seite 61, dass die Multiplikation der Zahl der Pflichtversicherungsjahre mit dem jährlichen Anteilssatz von 2,25 % „infolge der Inkompatibilität beider Faktoren zahlreiche Versicherte vom Erreichen des 100%-Wertes ohne ausreichenden sachlichen Grund von vornherein ausschließt“. Ein solcher Ausschluss erfolgt aber nun durch die Neuregelung, wenn beispielsweise bei genau 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren kein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift erfolgt und damit nur maximal 90 % der Voll-Leistung erreicht werden können.

Keine Definition für Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten

Überraschenderweise findet sich weder in der Niederschrift zur Tarifeinigung noch im geplanten § 33 Abs. 1a ATV noch in den diversen Pressemitteilungen der Tarifparteien irgendeine Definition für „längere Ausbildungszeiten“, obwohl dies sicherlich gut möglich gewesen wäre.

Der mögliche Einwand, Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten seien nur schwer aus den Akten zu ermitteln, zieht nicht. Beim abgeschlossenen Hochschulstudium weist schon der Dr. bzw. Dipl.-Titel auf eine längere Ausbildungszeit von mindestens 4 Jahren hin. Bei den Nicht-Akademikern könnten das Eintrittsjahr in den öffentlichen Dienst sowie die Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ein Indiz für eine längere Ausbildung sein. Auf jeden Fall geht aber die Länge der Ausbildungszeit aus den Personalakten hervor, die von den Beteiligten der Zusatzversorgungskassen geführt werden.

Warum die Tarifparteien auf eine Definition der längeren Ausbildungszeiten verzichtet und stattdessen eine Berechnungsformel entwickelt haben, aus der die Länge der Ausbildungszeit indirekt hervorgehen soll, aber keineswegs hervorgehen muss, erschließt sich nicht.

Keine Lösung im Sinne des BGH-Urteils

Laut RdNr. 150 des BGH-Urteils „war es den Tarifvertragsparteien vorbehalten, für welche Lösungen sie sich entscheiden“. Drei Wege standen ihnen laut RdNr. 149 dazu offen:

1. Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 %
2. Veränderung bzw. Einführung eines modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors (als Verhältnis der erreichten zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren)
3. Veränderung der gesamten Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren.

Ganz offensichtlich favorisierte der BGH eine pauschalierte Berechnung mit Hilfe eines festen Prozentsatzes pro Pflichtversicherungsjahr (siehe RdNr. 126). Dieser feste Prozentsatz sei angebracht, „um Ungereimtheiten, die mit Anwendung des § 2 Abs. 1 BetrAVG verbunden wären, zu vermeiden“. Schließlich könne der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden, da zwischen beiden Rechenschritten ein innerer Zusammenhang besteht (siehe ebenfalls RdNr. 126).

Warum sich die Tarifparteien gegen eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (siehe obiger Lösungsweg Nr. 1) und stattdessen für die Einführung eines modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 2 BetrAVG mit pauschalem Abzug von 7,5 Prozentpunkten entschieden haben, bleibt vorläufig ihr Geheimnis. Tatsächlich kommt diese komplizierte Berechnungsmethode nur zum Tragen, wenn der Versorgungssatz nach § 2 Abs. 2 BetrAVG (= Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= Zahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr) liegt.

Falls die Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, wird anschließend noch geprüft, ob evtl. eine Kürzung des Nettoversorgungssatzes und damit der Voll-Leistung erfolgen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können. Zusatzberechnungen zur gesamtversorgungsfähigen Zeit, die aus der Summe von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und den zur Hälfte angerechneten Nicht-Pflichtversicherungsjahren zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr (sog. Halbanrechnung) ermittelt wird, werden dabei in Kauf genommen, obwohl RdNr. 135 des BGH-Urteils eine Beschränkung auf die Pflichtversicherungsjahre und den Verzicht auf die Ermittlung der

gesamtversorgungsfähigen Zeit nahelegt. Die von den Tarifparteien gewählte Lösung ist insgesamt keine Lösung im Sinne des BGH-Urteils vom 14.11.2007.

**Nachlese 2:
Kommentatoren von VBL und AKA
zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06)**

Vorbemerkung

Das BGH-Urteil ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007 wurde von Juristen der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V.) in den beiden juristischen Fachzeitschriften BetrAV (Betriebliche Altersversorgung) und ZTR (Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes) im Jahr 2008 ausführlich kommentiert.

Beim Vergleich der nun von den Tarifparteien getroffenen Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV mit den Kommentaren von Wein und Konrad (VBL) sowie von Hügelschäffer (AKA) reibt sich die Startgutschriften-Arge erneut verwundert die Augen. Was bei der Tarifeinigung herausgekommen ist, steht teilweise in einem merkwürdigen Widerspruch zu den Kommentaren insbes. von Wein und Konrad (VBL).

1. Kommentar von Hagen Hügelschäffer (AKA) zum BGH-Urteil

Rechtsanwalt Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, hat seinen Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 in [BetrAV 3/2008](#)¹ auf den Seiten 254 bis 264 veröffentlicht. Hügelschäffer ist auch Verfasser von zwei Beiträgen zu den Startgutschriften in [ZTR 5/2004](#)² und [ZTR 6/2004](#)³. Für die AKA hat Hügelschäffer die Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde über die rentenfernen Startgutschriften verfasst. Die genannten drei Beiträge sind auf der Homepage <http://www.aka.de> unter „Veröffentlichungen“ zu finden. Die Stellungnahme von Hügelschäffer zur Verfassungsbeschwerde liegt der Startgutschriften-Arge vor, wird aber nicht auf deren Homepage veröffentlicht.

In seinem Kommentar zur „Unwirksamkeit des Versorgungssatzes von 2,25 Prozent pro Jahr“ und damit zur „Verfassungswidrigkeit einer Detailregelung“ zitiert er den BGH und schreibt, dass die nicht verfassungskonforme

¹ Hügelschäffer, Hagen, „Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes – Eine Zwischenbilanz“ in: Betriebliche Altersversorgung, 3/2008, 254-264

² Hügelschäffer, Hagen, „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand, Teil 1“, ZTR 5/2004, 231-239

³ Hügelschäffer, Hagen, „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand, Teil 2“, ZTR 6/2004, 278-286

Detailregelung an der Wirksamkeit der Systemumstellung als solcher nichts ändere. Daher erging an die Tarifparteien die Aufforderung, eine verfassungskonforme Lösung zu finden.

Laut Hügelschäffer erlaubt das BGH-Urteil den „Rückschluss, dass der Senat - bis auf den Versorgungssatz von 2,25 Prozent - den § 18 Abs. 2 BetrAVG insgesamt für verfassungsgemäß hält“ (Seite 263 in [BetrAV 3/2008](#); Artikel gemäß Fußnote 1). Am Ende seines Kommentars zum BGH-Urteil heißt es: „Eine nähere Betrachtung der Urteilsbegründung kommt zu dem Ergebnis, dass die Tarifvertragsparteien mit den Übergangsregelungen in § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG seinerzeit den richtigen Weg gewählt haben, um die Besitzstände der mehr als 4 Mio. rentenfernen Versicherten aus dem Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell zu übertragen“ (siehe Seite 264).

2. Kommentar von Norbert Wein (VBL) zum BGH-Urteil

Norbert Wein, Jurist bei der VBL und laut Organigramm zuständig für Revision und Kassenaufsicht in der Abteilung RK, hat wie Hügelschäffer (AKA) insgesamt drei juristische Kommentare zu den Startgutschriften in Fachzeitschriften abgegeben, zuletzt in [BetrAV 5/2008](#) auf den Seiten 451 bis 456. Diese drei Beiträge fußen jeweils auf Vorträgen von Norbert Wein auf den aba-Jahrestagungen am 3.5.2006 in Fulda, am 24.5.2007 in Stuttgart und am 7.5.2008 in Düsseldorf.

Wein sieht das BGH-Urteil vom 14.11.2007 als „Meilenstein“ in der Rechtsprechung (siehe Seite 451 in [BetrAV 5/2008](#))⁴, da es „in großer Klarheit die Tarifautonomie respektiert und beschreibt“ (Seite 456). Und weiter: „Die Entscheidung wird daher künftig zum Handwerkszeug aller Gerichte zählen, die sich mit Fragen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zu befassen haben“ (Seite 456).

Dieses Loblied auf das BGH-Urteil bezieht sich indirekt auch auf die vom BGH aufgezeigten drei Lösungswege, um dem Verfassungsverstoß bei der Festlegung des Versorgungssatzes von 2,25 Prozent abzuhelpfen.

Der **1. Lösungsweg einer Erhöhung des Versorgungssatzes von 2,25 Prozent** wird von Wein wohl favorisiert, da dies den Vorteil hat, dass die „Berechnungsformel im Übrigen weitgehend unberührt“ bleibt. Allerdings würden nach Wein auch Rentenferne ohne längere Ausbildungszeiten begünstigt (Seite 455).

⁴ Wein, Norbert, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in Betriebliche Altersversorgung 5/2008, 451-456

Den **2. Lösungsweg der Einführung eines Unverfallbarkeitsfaktors** sieht Wein problematisch, da eine solche Berechnung „pauschale und individuelle Rechenschritte“ miteinander vermengt (Seite 455). Der pauschale Rechenschritt wäre die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, der individuelle hingegen die Ermittlung eines Unverfallbarkeitsfaktors analog zu § 2 Abs. 1 BetrAVG. Zudem sieht Wein beim 2. Lösungsweg einen erheblichen Verwaltungsaufwand und höhere Kosten auf die Zusatzversorgungseinrichtungen zukommen.

Der **3. Lösungsweg einer völligen Umgestaltung der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** wird von Wein nicht weiter kommentiert. Der VBL-Hausjustitiar Norbert Wein wird sicherlich selbst überrascht sein, dass sich die von den Tarifparteien gefundene Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV im wesentlichen an den 2. Lösungsweg laut BGH-Urteil anlehnt.

3. Kommentar von Matthias Konrad (VBL) zum BGH-Urteil

Matthias Konrad ist Referent für Satzungsfragen bei der VBL und laut Organigramm zuständig für „Satzung und Grundsatz“ in der Abteilung VS 10. Sein juristischer Kommentar zum BGH-Urteil steht in [ZTR 6/2008](#)⁵ auf den Seiten 296 bis 303 (siehe auch <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Presse“). Konrad hat auch im Namen der VBL die Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde über die rentenfernen Startgutschriften gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abgegeben.

Konrad sieht im jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr einen „Systembruch“, da der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 Prozent infolge der Halbanrechnung von Vordienstzeiten auch bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren erreicht werden kann. Während der Anteilssatz also nur auf reine Pflichtversicherungsjahre abstellt, hängt die Höhe des Nettoversorgungssatzes von der gesamtversorgungsfähigen Zeit ab (siehe Seite 300 in [ZTR 6/2008](#)).

Zu den drei Lösungsansätzen laut BGH-Urteil sagt Konrad zunächst, dass es die einzig „richtige“ Lösung zur Beseitigung des Verfassungsverstößes nicht gibt. Wie Wein favorisiert er offensichtlich den 1. Lösungsansatz, entweder als generelle Anhebung des Versorgungssatzes von 2,25 Prozent oder in Form einer differenzierteren Lösung (Seite 300). Die Annäherung an den Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG im 2. Lösungsansatz kann nach Konrad wieder zu einem Systembruch führen, „wenn isoliert der Unverfallbarkeitsfaktor des § 2 Abs. 1 BetrAVG auf die Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG übertragen werden wird“ (Seite 300). Und noch deutlicher formuliert Konrad: „Der Vergleich von § 2 und § 18 hilft nicht weiter, da der

⁵ Konrad, Matthias, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR 6/2008, 296-303

Vergleich von unterschiedlichen Berechnungsparametern zweier vom Ansatz her unterschiedlicher Berechnungsformeln nicht sachgerecht ist“.

Nach dieser Lesart wäre also die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV nicht sachgerecht, da es hierbei nach dem von der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) vorgeschlagenen Vergleichsmodell genau zu dem Vergleich von § 2 und § 18 kommt, der nach Konrad nicht weiterhilft.

Auf Seite 303 in [ZTR 6/2008](#) steht der fast prophetisch wirkende Satz: „Die Verhandlungen werden sicher nicht einfach werden“, der durch die insgesamt 5 Verhandlungsrunden eindrucksvoll bestätigt wurde. Weiter heißt es: „Letztlich bleibt es den Tarifvertragsparteien vorbehalten, eine sachgerechte und verfassungskonforme Lösung bei den Startgutschriften zu finden“.

Der Satz von Konrad „Auch eine Neuregelung der Übergangsregelungen für die rentenfernen Jahrgänge wird wiederum gerichtlich überprüft werden und den Instanzenweg durchlaufen“ dürfte sich künftig vollauf bestätigen.

Schlussbemerkung

Die juristischen Kommentare insbes. von Wein und Konrad (beide VBL) stehen teilweise in diametralem Gegensatz zu der von den Tarifparteien am 30.5.2011 getroffenen Neuregelung.

Man darf gespannt sein, wie demnächst die Kommentare der VBL-Juristen sowie der Kommentar der AKA-Geschäftsführung zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften in juristischen Fachzeitschriften ausfallen. Sollte dort insbes. von den Juristen der VBL ein Loblied auf die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV gesungen werden, käme dies einer sehr bemerkenswerten Kehrtwende gleich.

**Nachlese 3:
Tarifeinigung Zusatzversorgung am 30.5.2011
zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06)**

Vorbemerkung

Am 30.5.2011 haben sich die Tarifparteien über den **5. Änderungsvertrag zum ATV (Altersvorsorgetarifvertrag)** geeinigt. Gegenstand der Einigung waren die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften, die Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften und die Anrechnung von Mutterschutzzeiten. Laut 5. Änderungsvertrag zum ATV werden die § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1a, § 33 Abs.7, § 34 Abs. 1 und § 36a Abs. 2 ATV neu gefasst bzw. neu eingefügt.

Die geplante Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV soll das Urteil des BGH vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) rechtssicher umsetzen (siehe auch **Nachlese 1**⁶ zum BGH-Urteil und **Nachlese 2**⁷ zu den Kommentatoren des Urteils).

Niederschrift über die Tarifeinigung

Die zweiseitige **Niederschrift über die Tarifeinigung vom 30.05.2011** wurde unterzeichnet von Neumann (ver.di), Hasse (dbb tarifunion), Bürger (BMI Bundesinnenministerium), Bredendiek (TdL Tarifgemeinschaft deutscher Länder) und Hoffmann (VKA Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände).

Weitere Teilnehmer

Das **Tarifgespräch am 30.5.2011** fand unter Beteiligung der **VBL** (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und der **AKA** (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) statt. Auch die GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) und GdP (Gewerkschaft der Polizei) waren beteiligt.

Teilnehmer des früheren **Tarifgesprächs am 9.12.2010**, bei dem bereits eine grundsätzliche Einigung auf das von der TdL vorgeschlagene Vergleichsmodell zur Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften erfolgte, kamen u.a. aus dem Bundesfinanzministerium (BMF) und dem Kommunalen

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Nachlese1_BGH_Urteil_2007.pdf

⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Nachlese2_BGH_Urteil_2007.pdf

Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV SH). Insgesamt nahmen 15 Personen an diesem grundlegenden Tarifgespräch teil.

In-Kraft-Treten der geplanten Neuregelungen

Der neue § 33 Abs. 1a ATV über die rentenfernen Startgutschriften soll rückwirkend ab dem 1.1.2011 in Kraft treten. Die Regelungen über die Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften treten rückwirkend ab 1.1.2005 in Kraft, die Anrechnung von bestimmten Mutterschutzzeiten ab 1.1.2012.

Für die Tarifparteien gibt es eine Einlassungsfrist bis zum 31.7.2011. Im August 2011 soll dann die Große Tarifkommission die Neuregelungen endgültig beschließen.

Nachlese 4: Die mehr als 8 Mio. Betroffenen der BGH-Urteile von 2007 und 2010

Vorbemerkung

Die **BGH-Urteile** vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) und vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für am 31.12.2001 beitragsfrei Versicherte (auch für Jahrgänge vor 1947) sollen durch die Tarifeinigung vom 30.5.2011 umgesetzt werden.

In beiden Urteilen ging es um die **Verfassungswidrigkeit von Paragraphen in der Satzung der VBL neuerer Fassung (VBLS n.F.)**, und zwar um die §§ 78, 79 Abs. 1 VBLS n.F. i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG (bei den rentenfernen Startgutschriften) sowie um § 80 Satz 1 VBLS n.F. i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG (bei den Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte).

Es wäre aber völlig falsch anzunehmen, dass nur rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) von diesen BGH-Urteilen sowie den geplanten Neuregelungen betroffen wären. Hinzu kommen alle rentenfernen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten, die zum Dachverband AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) und damit zu einer der 24 Zusatzversorgungskassen (z.B. Rheinische Zusatzversorgungskasse) gehören.

Hohe Zahl von Betroffenen laut offiziellen Statistiken

Der [Dritte Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005](#)⁸ nennt für das Jahr 2001 auf Seite 265 folgende Zahlen:

Tabelle 1: Betroffene der BGH-Urteile (Stand: 2001)

	VBL	AKA	Insgesamt
Pflichtversicherte	1,95 Mio.	2,85 Mio.	4,80 Mio.
beitragsfrei Versicherte	1,93 Mio.	2,09 Mio.	4,02 Mio.
insgesamt	3,88 Mio.	4,94 Mio.	8,82 Mio.

Von den aktiv Pflichtversicherten sind die ca. 600.000 rentennahen Pflichtversicherten (Jahrgänge 1937 bis 1946) abzuziehen, so dass noch

⁸ Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005 vom 25.05.2005 (<http://www.bpb.de/files/OSOGI5.pdf>)

insgesamt 4.2 Mio. rentenferne Pflichtversicherte plus rund 4 Mio. beitragsfrei Versicherte verbleiben.

Insgesamt sind also 8,2 Mio. Versicherte unmittelbar von den BGH-Urteilen und der Neuregelung der Startgutschriften laut Tarifeinigung vom 30.5.2011 betroffen.

Die Anzahl von insgesamt rund 600.000 rentennahen Pflichtversicherten wird von Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, auf Seite 239 seines Kommentars in [ZTR 5/2004](#)⁹ genannt. Da die VBL nach eigenen Angaben mit circa 200.000 rentennahen Pflichtversicherten bei der VBL rechnet, sind rund 400.000 rentennahe Pflichtversicherte den unter dem Dachverband AKA zusammengeschlossenen 24 Zusatzversorgungskassen zuzurechnen.

Hügelschäffer kommt auf Seite 239 in [ZTR 5/2004](#) auf 4,8 Mio. rentenferne Pflichtversicherte und 3,8 Mio. beitragsfrei Versicherte, also insgesamt sogar auf 8,6 Mio. Betroffene. Offensichtlich hat er aber die rentennahen Pflichtversicherten nicht abgezogen, so dass die angegebene Zahl überhöht ist. Aber auch **8,2 Millionen Betroffene** sind sicherlich keine Minderheit.

Im Übrigen werden die Zahlen für 2001 indirekt auch durch aktuellere Berichte bestätigt. Der [Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2008](#)¹⁰ führt zum 31.12.2006 folgende Zahlen an:

Tabelle 2: Betroffene der BGH-Urteile (Stand: Ende 2006)

	VBL	AKA	Insgesamt
Pflichtversicherte	1,8 Mio.	3,1 Mio.	4,9 Mio.
beitragsfrei Versicherte	2,3 Mio.	2,7 Mio.	5,0 Mio.
insgesamt	4,1 Mio.	5,8 Mio.	9,9 Mio.

Um ausgehend von diesen Zahlen die rentenfernen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten zum 31.12.2001 zu ermitteln, müssten von den aktiv Pflichtversicherten zum 31.12.2006 die rentennahen Pflichtversicherten sowie die erst ab 1.1.2002 neu Pflichtversicherten abgezogen und die schon in Rente befindlichen rentenfernen Pflichtversicherten hinzugezählt werden.

Ähnliches gilt für die beitragsfrei Versicherten von 5 Mio. zum 31.12.2006. Von dieser hohen Zahl sind die erst ab 1.1.2002 neu beitragsfrei Versicherten

⁹ Hügelschäffer, Hagen, „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand, Teil 1“, ZTR 5/2004, 231-239

¹⁰ Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2008 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2008); 19.11.2008

abzuziehen und die schon in Rente befindlichen beitragsfrei Versicherten zum 31.12.2001 hinzuzuzählen.

Laut [Geschäftsbericht der VBL 2009](#) gab es bei der VBL 1,83 Mio. Pflichtversicherte und 2,36 Mio. beitragsfrei Versicherte, also insgesamt rund 4,2 Mio. Versicherte. Laut Homepage der AKA <http://www.aka.de> sind zurzeit bei den 24 Zusatzversorgungskassen 3,2 Mio. Arbeitnehmer aktiv pflichtversichert und über 3,1 Mio. beitragsfrei versichert, also zusammen über 6,3 Mio.

Zuschlagsberechtigte

Laut Pressemitteilungen der Gewerkschaften von Anfang Juni 2011 sollen ca. 15 % der rentenfernen Pflichtversicherten einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. Bei 4,2 Mio. Rentenfernen wären das 630.000, die Aussicht auf einen Zuschlag hätten. Die von Gewerkschaftsseite kolportierte Zahl von einer viertel Million kann also nicht stimmen.

Völlig vernachlässigt wurden aber die evtl. ebenfalls ca. 15 % der beitragsfrei Versicherten mit Zuschlagsaussichten. Das wären dann nochmals 600.000 Personen. Die von Hügelschäffer (in einem Rundschreiben Anfang Dezember 2010) für die VBL genannte Zahl von nur 60.000 beitragsfrei Versicherten, die von der Neuregelung „betroffen“ wären, ist mit ziemlicher Sicherheit zu niedrig angesetzt.

Schlussbemerkung

Sowohl die Zahl der von der Neuregelung Betroffenen als auch die Zahl der Zuschlagskandidaten wird dramatisch unterschätzt. Nach offiziellen Statistiken sind 8,2 Millionen rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte betroffen.

Auch wenn nur jeder Achte davon einen Zuschlag erhalten würde, müssten rund 1 Mio. Versicherte in den Genuss eines Zuschlags kommen. Eine ganz andere Frage ist es, ob dieser Zuschlag nur gering oder recht hoch ausfällt und ob auch die „richtige“ Gruppe von relativ hohen Zuschlägen profitiert. Angesichts einer Fülle von Berechnungen ist eher davon auszugehen, dass eher die „falsche“ Gruppe von verheirateten, älteren Spitzenverdienern mit möglichst spätem Einstiegsalter (am besten erst mit 33 Jahren) die höchsten Zuschläge erhält. Ob die Tarifparteien dies bewusst so gewollt haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:
http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Nachlese_BGH_Urteil_2007.pdf)